

# RS Vwgh 1989/6/28 88/02/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

## Index

Verwaltungsverfahren - VStG

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §5 Abs1

## Rechttssatz

Führt die Behörde in der Begründung zum Ausmass des Verschuldens aus, es sei weder hervorgekommen, noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen, dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, so ist daraus zweifelsfrei ein fahrlässiger Tatvorwurf ersichtlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020222.X03

## Im RIS seit

23.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)